***Erklärung zum Besserstellungsverbot***

**Aktenzeichen: 501 –**

**Antragsteller:**

**Förderung**

**hier: Erklärung zum Besserstellungsverbot in der Projektförderung**

 **Projekt:**

**Anlagen:**

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise erkläre ich

***Bitte Zutreffendes ankreuzen:***

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. | [ ]  |  | Die im Rahmen der o. g. Projektförderung beantragte Zuwendung beträgt **nicht** mehr als 50.000 Euro.Dies bezieht sich nicht nur auf den reinen Landesanteil, sondern auf die Zuwendung einschließlich Bundes- und EU-Mittel, die seitens der Landesbewilligungsbehörde für das beantragte Projekt bewilligt werden soll. ***Keine Anwendung des Besserstellungsverbots******Wenn zutreffend weiter mit Nr. 4*** |
| 2.1 | [ ]  |  | Die (nicht nur projektbezogenen) Gesamtausgaben des Antragstellers werden **nicht überwiegend** aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich Bund und EU bestritten (nicht mehr als 50 v. H. Zuwendungen bezgl. aller Ausgaben des Zuwendungsempfängers). *erforderliche Nachweise:* * *Bilanz / Jahresabschluss des/der Vorjahres/Vorjahre oder*
* *Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben*

*(Die Nachweise sind der Erklärung beizufügen. Aus dem Nachweis muss erkennbar hervorgehen, dass die Gesamtausgaben nicht überwiegend aus Zuwendungen bestritten werden. Bei unselbständigen Untergliederungen/Organisationsteilen ist auf den jeweiligen (Gesamt-) Verein abzustellen.)* ***Keine Anwendung des Besserstellungsverbots***Aus Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Landesbedienstete gewährten Leistungen begrenzt.***Wenn zutreffend weiter mit Nr. 4*** |
| 2.2 | [ ]  |  | Die (nicht nur projektbezogenen) Gesamtausgaben des Antragstellers werden überwiegend (mehr als 50 v. H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich Bund und EU bestritten unddie beantragte Zuwendung, die durch das Land im Rahmen dieser Projektförderung gewährt werden soll, beträgt mehr als 50.000 Euro.Dies bezieht sich nicht nur auf den reinen Landesanteil, sondern auf die Zuwendung einschließlich Bundes- und EU-Mittel, die seitens der Landesbewilligungsbehörde für das beantragte Projekt bewilligt werden soll. ***Das Besserstellungsverbot ist zu beachten*** ***Wenn zutreffend weiter mit Nr. 3*** |
| **3.** |  |  | **Einhaltung des Besserstellungsverbots** Die Angaben beziehen sich auf die in dem Projekt unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter/innen |
|  3.1 | [ ]  |  | Es findet der TV-L Anwendung (falls nicht zutreffend, weiter mit Nr. 3.2)[ ]  TV-L insgesamt [ ]  TV-L nur bezogen auf die Vergütung |
|  | a) | [ ]  | Es werden keine höheren Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie keine sonstigen über- oder außertarifliche Leistungen gewährt und es sind keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart.***Wenn zutreffend weiter mit Nr. 4*** |
|  | b) | [ ]  | Es werden höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder über- / außertarifliche Leistungen gewährt oder günstigere Arbeitsbedingungen vereinbart.***Bitte gesondert erläutern Wenn zutreffend weiter mit Nr. 4*** |
|  3.2 | [ ]  |  | Es findet der TVöD Anwendung (falls nicht zutreffend weiter mit Nr. 3.3)[ ]  TVöD insgesamt [ ]  TVöD nur bezogen auf die Vergütung |
|  | a) | [ ]  | Es werden keine höheren Entgelte als nach dem TVöD sowie keine sonstigen über- oder außertarifliche Leistungen gewährt und es sind keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart. ***Wenn zutreffend weiter mit Nr. 4*** |
|  | b) | [ ]  | Es werden höhere Entgelte als nach dem TVöD oder über- / außertarifliche Leistungen gewährt oder günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart. ***Bitte gesondert erläutern Wenn zutreffend weiter mit Nr. 4*** |
|  3.3 | [ ]  |  | Es besteht eine Bindungspflicht an tarifvertragliche Regelungen gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz (TVG) (falls nicht zutreffend, weiter mit Nr. 3.4)***Tarifvertrag angeben:*** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_***und Bindungspflicht gesondert begründen.*** |
|  | a) | [ ]  | Es werden keine höheren Entgelte als nach dem verpflichtenden Tarifvertrag sowie keine sonstigen über- oder außertarifliche Leistungen gewährt und es sind keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart. ***Wenn zutreffend weiter mit Nr. 4*** |
|  | b) | [ ]  | Es werden höhere Entgelte als nach dem verpflichtenden Tarifvertrag oder über- / außertarifliche Leistungen gewährt oder günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart.***Bitte gesondert erläutern Wenn zutreffend weiter mit Nr. 4*** |
|  3.4 | [ ]  |  | Es findet weder der TV-L, der TVöD oder ein nach § 3 TVG verpflichtender Tarifvertrag Anwendung.***Tarifvertrag angeben und beifügen***:       \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | a) | [ ]  | Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen werden nicht gewährt und es sind keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart. ***Wenn zutreffend weiter mit Nr. 4*** |
|  | b) | [ ]  | Es werden höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder über- / außertarifliche Leistungen gewährt oder günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart.***Bitte gesondert erläutern Wenn zutreffend weiter mit Nr. 4*** |
|  |  |  |  |

1. **Zeichnung /Unterschrift**

|  |
| --- |
| Ort, Datum |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Name in Druckschrift |  | Rechtsverbindliche Unterschrift  |  | Stempel |

**Geltung des Besserstellungsverbotes in der Projektförderung**

Sollen aus der Zuwendung Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, dürfen nach Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und § 2 Abs. 2 ff Haushaltsgesetz LSA die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Anwendung des TVöD wird als gleichwertig anerkannt. Die Anwendung abweichender tarifvertraglicher Regelungen, zu deren Einhaltung der Zuwendungsempfänger nach § 3 Tarifvertragsgesetz verpflichtet ist, wird nicht als Verstoß gegen das Besserstellungsverbot gewertet. Darüber hinaus dürfen jedoch keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind.

Auf die nachfolgenden Erläuterungen zum Besserstellungsverbot wird hingewiesen.

**Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Besserstellungsverbotes in der Projektförderung ist,**

1. dass die **nicht nur projektbezogenen** Gesamtausgaben (sämtliche Ausgaben) des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich der Europäischen Union finanziert werden.

**Zuwendungen** = Mittel der öffentlichen Hand, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Rechtsanspruch hat. bzw. die nicht auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge geleistet werden

**Öffentliche Hand** = alle juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere staatliche und kommunale Gebietskörperschaften einschließlich Bund. Zusätzlich die Europäische Union

**und**

1. die Zuwendung, die durch das Land im Rahmen dieser Projektförderung an den Zuwendungsempfänger gewährt wird, mehr als 50.000 Euro beträgt. Die „Zuwendung des Landes“ schließt allerdings darin enthaltene Anteile anderer Mittelgeber (z. B. Bund, EU) ein. Sie bezieht sich nicht auf den reinen Landesanteil, sondern auf die Zuwendung, die seitens der „Landesbewilligungsbehörde“ für das beantragte Projekt bewilligt wird.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung wird das Besserstellungsverbot nur auf die in dem Projekt unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter/innen angewendet. Bei zu beachtendem Besserstellungsverbot führt die Verletzung grundsätzlich zur Versagung der Förderung. Eine Verletzung des Besserstellungsverbots kann zu Widerruf und Rückforderung der Zuwendung führen. In begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen Ausnahmen bezüglich des Besserstellungsverbots zulassen.

**Zuwendungsfähige Personalausgaben bei Nichtgeltung des Besserstellungsverbots**

Findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung, ist aus Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Landesbedienstete gewährten Leistungen zu begrenzen. Eine Besserstellung durch den Zuwendungsempfänger wird somit bei der Höhe der Zuwendung nicht berücksichtigt, jedoch bei Nichtanwendbarkeit des Besserstellungsverbots toleriert.

**Besserstellungsverbot in der jeweiligen Projektförderung**

Eine Entscheidung zur Anwendung des Besserstellungsverbots bezieht sich lediglich auf die beantragte Projektförderung und kann grundsätzlich nicht auf andere Förderungen übertragen werden.

**Umfang des Besserstellungsverbot**

Im Rahmen des Besserstellungsverbots sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Entgelte für Arbeitnehmer

* keine höheren und keine zusätzlichen Zahlungen

 keine höherwertige Eingruppierung

* keine höhere Stufenbemessung
* keine übertariflichen Zulagen
* keine Entschädigung für geteilte Dienste

2. Sonstige Personalausgaben und personalbezogene Sachausgaben

insbesondere

- Aufwandentschädigungen

- Essengeldzuschüsse

- Fahrtkostenerstattung als Trennungsgeld
§ 23 Abs. 4 TV-L bzw. § 44 Abs. 1 TVöD, Trennungsgeldverordnung und Landesregelung

* Gehaltsvorschüsse,
Vorschussrichtlinie
* Jubiläumszuwendungen
§ 23 Abs. 2 TV-L bzw. § 23 Abs. 2 TVöD
* Reisekostenvergütung
§ 23 Abs. 4 TV-L bzw. § 44 Abs. 1 TVöD, Bundesreisekostengesetz
* Sterbegeld
§ 23 Abs. 3 TV-L bzw. § 23 Abs. 3 TVöD
* Trennungsgeld
§ 23 TV-L bzw. § 44 Abs. 3 TVöD; Trennungsgeldverordnung und Landesregelung
* Umzugskostenvergütung
§ 23 Abs. 4 TV-L, § 44 TVöD, Bundesumzugskostengesetz und Landesregelung
* Unterstützungen
Unterstützungsgrundsätze
* Verpflegungszuschuss als Trennungsgeld
§ 23 Abs. 4 TV-L, § 44 Abs. 1 TVöD; Trennungsgeldverordnung und Landesregelung
* Vermögenswirksame Leistungen

§ 23 Abs. 1 TV-L, § 23 Abs. 1 TVöD

* Wohnungsfürsorge
* Arbeitszeitausgleich
* Betreuungszuschüsse z.B. für Kinder
* private Nutzung von Technik, Geräten u. Material

3. Arbeitsbedingungen

 insbesondere

- allgemeine Arbeitsbedingungen
§ 3 TV-L, § 3 TVöD

- Arbeitsbefreiungen
§ 29 TV-L, § 29 TVöD

- Arbeitszeitregelungen,
§§ 6 bis 11 TV-L, §§ 6 - 11 TVöD, Landesregelung, analoge Anwendung AZVO § 8, Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

- Gestellung eines Kraftfahrzeugs (Benutzung durch einzelne Beschäftigte)

- Nebentätigkeiten
§ 3 Abs. 4 TV-L, § 3 Abs. 3 TVöD

- Urlaub und Sonderurlaub
§§ 26 bis 28 TV-L, §§ 26 bis 28 TVöD

- Verpflichtung Arbeitszeitnachweis

Arbeitszeitgesetz (ArbZG) § 16 Abs. 2